

**Protokoll Nr. 10/2021
der Sitzung der Kommission für Lehre
und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am 18.10.2021
von 14.15 Uhr bis 15.25 Uhr (Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (Sitzungsleitung), Frau Dreock (stellv. Mitglied), Herr Keller (stellv. Mitglied), Herr Kley, Frau Koch, Herr Rüstemeier,

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Bagoly-Simó

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde, Herr Henning

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Frau Bacsóka (stellv. Mitglied), Herr Klein (stellv. Mitglied), Frau Spangenberg (stellv. Mitglied)

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Frau Kunert (stellv. FB)

Gäste:

Frau Blankenburg (IKT), Frau Lettmann (SIF), Frau Peymann (VPL Ref), Frau Schüler (LF), Frau Dr. Schwerk (WF), Frau Voigt (KSBF), Frau Dr. Weber (MNF)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

Herr Fidalgo eröffnet die Sitzung, die als Zoom-Videokonferenz durchgeführt wird.

1. Bestätigung der Tagesordnung

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Protokolle vom 16.08.2021 und vom 24.08.2021
3. Information
4. Zwölfte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU (2. Lesung)
5. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls

Die Protokolle vom 16.08.2021 und vom 24.08.2021 werden bestätigt.

3. Information

Frau Peymann informiert, dass Herr Prof. Pinkwart an der heutigen Sitzung leider nicht teilnehmen kann, weil er bereits vor seiner Wahl einen Urlaub geplant hatte. Herr Prof. Pinkwart bedauere dies und bittet, das Fehlen zu entschuldigen. Er lasse ausrichten, dass er sich sehr auf die Zusammenarbeit freue und bei der nächsten Sitzung natürlich dabei sein werde.

Herr Fidalgo dankt Frau Prof. Obergfell für die Zusammenarbeit in den letzten Jahren. Er spricht ebenfalls Juliane Ziegler seinen Dank für die Zusammenarbeit aus, da sie nicht mehr Mitglied der LSK ist.

Herr Dr. Baron informiert über die folgenden Punkte:

- Die Zuschussermittlung für das Jahr 2022 liegt vor. Vor dem Hintergrund der Pandemie hatte das Land im Wesentlichen die Aussetzung der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung in der Form angekündigt, dass alle Leistungsindikatoren, insbesondere im Bereich Lehre, als erfüllt gelten. Wenige Wochen später gab es dann ein weiteres Schreiben, in dem klargestellt wurde, dass das natürlich nicht für die Studierenden im ersten Hochschulsesemester, also für die Halteverpflichtung, und auch nicht für Leistungsindikatoren im Bereich der Lehrkräftebildung gilt. Dies sei bedauerlich, weil diese Bereiche von der Pandemie ebenso wie alle anderen Leistungsbereiche betroffen sind. Mit der Zuschussberechnung für 2022 habe man jedoch noch einmal relativiert, indem die Halteverpflichtung vor dem Hintergrund der Pandemie und einer deutlich eingeschränkten Anzahl von internationalen Studierenden doch ausgesetzt wurde. Auch für den Bereich der Lehrkräftebildung wurde noch einmal nachgebessert. Mit Ausnahme der Absolventinnen- und Absolventenzahlen, die dem Land sehr wichtig sind, wurden alle Indikatoren ausgesetzt. Man habe jedoch eine Kürzung der Zielzahl um 10 % vorgenommen. Im Ergebnis habe dies dazu geführt, dass die HU als einzige der vier lehrkräftebildenden Universitäten ihre Zielzahlen erfüllen und erfolgreich an der zweiten Verteilungsrunde teilnehmen konnte. Während die anderen Hochschulen Verluste zu beklagen haben, stehen dem Haushalt der HU für das Jahr 2022 637 T€ zusätzlich zur Verfügung.
- Das Ende des Zulassungsverfahrens ist fast erreicht. In den Studiengängen, für die genügend Anträge vorliegen, sei im Wesentlichen eine befriedigende Auslastung zu verzeichnen. Es komme jedoch vor, dass Studienplätze nicht angenommen werden, was mit häufigem Nachrücken ausgleichbar werde. Dies sei mit dem bevorstehenden Vorlesungsbeginn nicht mehr so einfach.
- Die BerlHG-Novelle ist im September in Kraft getreten. In der Folge müsse es Überarbeitungen der Grundordnung und der ZSP-HU für den Bereich Studium und Lehre geben. Es haben sich bestimmte Parameter bezüglich der Ausgestaltung der Studiengänge, insbesondere der Anteil an frei wählbaren Studienanteilen, geändert. Während bislang ein Fünftel inklusive der fachlichen Wahl vorgesehen war, soll dieser Anteil nun in der Regel ein Viertel und mindestens ein Fünftel betragen. Ungünstigerweise ist für die Anpassung der Rahmenordnung ein Zeitraum von zwei Jahren und für alle anderen Satzungen, darunter auch die Studien- und Prüfungsordnungen, ein Zeitraum von nur einem Jahr vorgesehen. Es sei schwierig, vor der Änderung der Rahmenordnung die einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen anzupassen. Hier müsse geprüft werden, wie man damit umgehen wolle. Mit der BerlHG-Novelle sind auch die verpflichtenden Prüfungsberatungen im Wesentlichen abgeschafft worden. Dies betreffe insbesondere die Studierenden mit einer Zugangsberechtigung nach § 11 BerlHG. Auch wenn es satzungsrechtlich noch nicht umgesetzt ist, wurde dies zum Anlass genommen, in diesem Semester zunächst darauf zu verzichten, Studierende wegen einer fehlenden Beratung zu exmatrikulieren. Aller Voraussicht nach wird auch vor der notwendigen Anpassung der Rahmensatzung auf die Beratung gemäß § 121 Absatz 1 ZSP-HU verzichtet werden.

Herr Fidalgo fragt nach, wie mit der Begründung für ein Teilzeitstudium umgegangen werde, da diese im Gesetz weggefallen sei. Herr Dr. Baron berichtet, dass es einen ersten Termin mit der Senatskanzlei gegeben habe. Die Frage, welche Änderungen des BerlHG unmittelbar Wirkung entfalten, sei jedoch noch nicht zufriedenstellend beantwortet worden. Auf der einen Seite gebe es die gesetzlichen Regelungen, die eigentlich sofort gelten. Es gebe jedoch auch gesetzliche Regelungen, die in den Rahmensatzungen näher ausgeformt werden müssen. Bei dem Termin sei die Frage gestellt worden, was mit den Regelungen sei, die noch in der Rahmensatzung stehen und jetzt den gesetzlichen Regelungen widersprechen. Hierzu habe es keine eindeutige Antwort gegeben und es sei noch unklar, ob eine Übergangsfrist von zwei Jahren gelte. Herr Dr. Baron betont, dass aus seiner Sicht nichts dagegenspreche, bestimmte Regelungen, beispielsweise die für das Teilzeitstudium, sofort umzusetzen. Er werde dies mit Herrn Prof. Pinkwart besprechen. Auf Nachfrage von Herrn Fidalgo antwortet Herr Dr. Baron, dass die Antragsformulare für das Teilzeitstudium natürlich noch nicht geändert sind. Es sei eine Frage der Praxis, dass dann unabhängig davon, wo das Kreuz gesetzt ist, der Antrag genehmigt werde. Er werde einige Punkte mit Herrn Prof. Pinkwart besprechen, andere Punkte sind einer zweiten Abstimmungsrunde mit der Senatskanzlei vorbehalten. Herr Dr. Baron bittet daher um etwas Geduld, insbesondere müsse die Frage der Übergangsregelungen und Fristen geklärt bzw. dem Land nahegelegt werden, hier noch Modifikationen vorzunehmen.

Herr Dr. Baron berichtet weiter, dass aus der TU die Nachricht gekommen sei, dass die Zulassungen in den Fällen, bei denen Studierende ein Zweitfach der HU studieren wollen, noch nicht abgeschlossen seien. In der Folge konnten betroffene Studierende der TU noch nicht die Immatrikulation an der HU beantragen. Die Fakultäten seien darüber bereits informiert und um großzügige Handhabung, insbesondere bei der Platzvergabe in Lehrveranstaltungen, gebeten worden. Wahrscheinlich sei dieses Problem auf den großen IT-Vorfall an der TU im Sommer zurückzuführen.

Bezüglich der Nachrückverfahren fragt Herr Fidalgo nach, ob es Fächer gegeben habe, bei denen es besonders schwierig gewesen sei, die vorhandenen Plätze zu besetzen. Herr Dr. Baron antwortet, dass dies insbesondere in den Fächern der Fall gewesen sei, bei denen darum gebeten wurde, möglichst vorsichtig zu überbuchen, um eine Überlast zu vermeiden. Dies betreffe fast das gesamte Institut für Psychologie. Schwierigkeiten habe es bei den beiden kleinen Masterstudiengängen Mind and Brain, mit dem Track Mind und dem Track Brain, die sowieso schon sehr geringe Zulassungszahlen mit 12 und 25 haben, gegeben. Diese Kleinteiligkeit sei für die Überbuchung eine Herausforderung. Aber auch in den beiden Masterstudiengängen Psychology und KLIPP sei das Verfahren nicht leicht gewesen. Herr Dr. Baron kündigt an, mit dem Protokoll eine Auslastungsübersicht zu versenden, aus der man ersehen könne, in welchen Fällen viele Nachrückverfahren stattgefunden haben.

Herr Henning fragt nach zum Eintritt in den vorläufigen Masterstudiengang. Er wisse von Studierenden aus dem Lehramt, die bereits zum zweiten Mal vorläufig ihr Studium im Masterstudiengang aufnehmen. Er erkundigt sich, ob die Studienabteilung einen Überblick habe, wie viele Studierende dies betreffe. Herr Dr. Baron sagt zu, die Anzahl der Studierenden in Erfahrung zu bringen.

In diesem Zusammenhang verweist Herr Fidalgo darauf, dass es Beschwerden von Studierenden hinsichtlich des Übergangs in den Quereinstiegsmaster gebe, weil die Klausuren viel zu spät geschrieben werden und sie sich nicht bewerben können, obwohl sie bereits einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss haben. Herr Dr. Baron erklärt, dass eigentlich mit der Fakultät ein Lösungsansatz dahingehend gefunden wurde, dass die betreffenden Studierenden bevorzugt behandelt und die Ergebnisse schneller im System erfasst werden. Die grundsätzliche Problematik sei, dass die Zugangsvoraussetzung für die Nachqualifizierung, also für das Zertifikat, der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist. Jedoch sei es nach bestehender Rechtslage ausgeschlossen, dass entsprechende Studierende vorläufig in die Quereinstiegsmasterstudiengänge aufgenommen werden, da sie bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen und ihren Antrag deshalb nicht auf § 10 Absatz 5a BerlHG stützen können. Im Rahmen der Zulassungsverfahren seien bei ihm aktuell jedoch keine Beschwerden eingegangen. Frau Voigt berichtet, dass mit den Lehrenden im Grundschullehramt gesprochen und darum gebeten wurde, die Leistungen möglichst rasch einzutragen, um einen reibungslosen Ablauf zu sichern. Aktuell seien auch ihr keine Beschwerden bekannt. Man dürfe jedoch nicht unterschätzen, dass dies für die Lehrenden einen sehr großen Kraftakt bedeutet. Frau Bacsóka ergänzt, dass sie mit dem Koordinator, Herrn Dr. Fehrmann, abgesprochen hatte, sogar für diejenigen, die noch eine Nachprüfung ablegen mussten, sicherzustellen, dass sie die Unterlagen fristgerecht einreichen können. Es wurde darauf hingewirkt, eine unterbrechungslose Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen. Frau Bacsóka stellt ebenfalls fest, dass bei ihr keine Beschwerden bekannt seien. Sie bittet darum, dass ihr entsprechende Fälle zur Kenntnis gegeben werden, um zeitnah reagieren zu können. Aus Sicht der Lehrenden unterstreicht Herr Henning noch einmal, dass das Prozedere für die Lehrenden eine Herausforderung sei. Die Studierenden müssen bis zum 31.08. alle Leistungen nachgewiesen haben. Er habe in diesem Semester auch keine Beschwerden gehört, aber es sei sehr schwierig, im regulären Prüfungszeitraum und in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss auch außerhalb des regulären Prüfungszeitraums noch Nachprüfungen anzubieten. Der Übergang vom Zertifikat zum Q-Master sei für alle Seiten nicht einfach. Herr Fidalgo empfiehlt, noch einmal zu prüfen, ob nicht in irgendeiner Form eine Flexibilisierung möglich sei, um den großen Aufwand zu vermeiden.

4. Zwölfte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU (2. Lesung)

Herr Dr. Baron erläutert zunächst das Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Satzungsentwurf

Hier handele es sich um den eigentlichen Satzungstext, der bisher noch nicht vorlag.

- Anlage 2: Fortschreibung der AS-Vorlage

Der erste Teil der Anlage 2 enthält nachträgliche und über die Synopse hinausgehende Änderungen. Diese Darstellung wurde gewählt, weil die Synopse sonst noch länger und unübersichtlicher geworden wäre. Darüber hinaus gebe es Änderungen der Synopse selbst, die im zweiten Teil der Anlage 2 aufgeführt werden. Die entsprechenden Stellungnahmen, auf die die Änderungen zurückgehen, wurden als Anlagen beigefügt. So könne nachvollzogen werden, was am 14.06.2021 besprochen wurde und was darüber hinaus noch aufgenommen wurde.

- Anlage 3: Synopse mit dem Stand vom 14.06.2021 und den im zweiten Teil der Anlage 2 aufgeführten Änderungen.

- Anlage 4: Als Service wurden hier die maßgeblichen Rechtsvorschriften zusammengefasst und auf Wunsch der Studierenden eine Lesefassung des Satzungsteils der ZSP-HU mit dem Stand der Elften Änderung aufgenommen. Außerdem wurden die entsprechenden Protokolle der LSK und des

AS, die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten, Herrn Heitkamp, und die Formulierungshilfe des Landes vom 21.05.2021 bezüglich der digitalen Fernprüfungen beigefügt.

Herr Dr. Baron stellt weiter die Anlage 2: „Fortschreibung der AS-Vorlage“ vor und erläutert die Änderungen des ersten Teils, die aus gegebenem Anlass aufgenommen wurden und nicht in der Synopse enthalten sind:

1. Änderung von § 21

Die Änderung betrifft Antragstellende, die bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben und bisher besonders begründen mussten, welche wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründe für die Aufnahme eines Studiums vorliegen. Diese Begründung entfällt nun.

2. Änderung von § 109 Abs. 1 Satz 1

Vom Büro der Frauenbeauftragten kam die Bitte, Änderungen im BAföG auch in der Rahmensatzung nachzuvollziehen. Dies betrifft insbesondere die Altersgrenze, die von 10 auf 14 Jahre angehoben wurde.

3. Pandemiebedingte Fortschreibung der Verfahrensvereinfachung bei noch ausstehendem Abschluss

Die Regelung wurde auf Wunsch der Studierenden noch einmal verlängert. Mit der BerlHG-Novelle und der Fortführung von § 126b BerlHG hat sich gezeigt, dass der Gesetzgeber will, dass Corona bedingte Nachteile weiterhin ausgeglichen werden. Daher wird die Verfahrensvereinfachung in der ZSP-HU auch für das Bewerbungssemester Sommersemester 2022 fortgeschrieben. In einem dreijährigem Bachelorstudiengang mit einem Umfang von 180 LP dürften zum erfolgreichen Abschluss also wieder bis zu 60 LP ausstehen und für den Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses hätten die Studierenden wieder ein Jahr Zeit.

Im zweiten Teil der Anlage 2 geht es um die Fortschreibung der Synopse. Die Referenz ist jeweils der Stand vom 14.06.2021. In der rechten Spalte der Synopse wurde begründet, warum sich zusätzlich Änderungen, insbesondere durch die Anmerkungen des Datenschutzbeauftragten, ergeben haben.

1. Aktualisierung erster Spaltenkopf

Hier wurde der Spaltenkopf ausgetauscht, weil die Elfte Änderung zwischenzeitlich bestätigt wurde, die sich nur auf die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den neuen sogenannten KLIPP-Master am Institut für Psychologie bezog.

2. Änderung von § 93 Abs. 2

Mit der Achten Änderung wurde eine Regelung zum Zweck der Kontaktnachverfolgung aufgenommen und bestimmt, dass in diesem Fall Anwesenheitskontrollen zulässig sind. Diese Regelung bezog sich auf die damals gültige Infektionsschutzverordnung, die allerdings im Sommer außer Kraft getreten ist. An ihre Stelle trat die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Da übergeordnetes Recht Anwesenheitskontrollen vorschreiben kann, wird klarstellend ein neuer Satz 6 angefügt, der dies deutlich macht.

3. Änderung von § 96a Abs. 2 Satz 5

Der Room-Scan wurde ausführlich diskutiert. Im Zusammenhang mit der Elften Änderung wurde eine Legaldefinition für den Room-Scan gefunden, der mit Hilfe dieser Definition nun explizit ausgeschlossen wird. Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Punkt der Studierenden, der aufgenommen wurde.

4. Änderung von § 96b Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz

Hier wurde die Anmerkung von Herrn Heitkamp aufgenommen, explizit einen Verweis auf die Variante „Videoaufsicht“ aufzunehmen.

5. Änderung von § 96b Abs. 3 Satz 4

Da der Room-Scan nunmehr legal definiert ist, kann die Klarstellung hier deutlich kürzer ausfallen.

6. Änderung von § 96c

Die Studierenden hatten sich sehr kritisch über die Möglichkeit geäußert, dass in Bezug auf diese Prüfungsform die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen explizit andere Regelungen treffen können. Die Studierenden sahen die Gefahr, dass die Fächer etwas regeln, was zu Lasten der Studierenden gehen könnte. Es wurden deshalb drei Punkte identifiziert, bei denen Abweichun-

gen zugelassen werden können. Abweichungen stünden dennoch immer unter dem Vorbehalt, dass das Präsidium die Rechtmäßigkeit bestätigt.

Im AS hatte Frau Prof. Specht außerdem die Kritik geäußert, dass die Formulierung, beim Antwort-Wahl-Verfahren zugunsten der Studierenden zu entscheiden, ungenau sei, da nicht in jedem Fall klar sei, was im Sinne der Studierenden sei und was nicht. Man müsste dann jeweils nachfragen und hätte im Ergebnis bei individuellen Fällen unterschiedliche Ergebnisse der Rundung. Aus diesem Grund wurde noch einmal nachgebessert und der allgemein in der ZSP-HU übliche Standard übernommen (Streichung aller Dezimalstellen).

7. Änderung von § 107a Abs. 2

Hier wurde eine Informationspflicht zu den Betroffenenrechten bei Anwendung elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit der Bestätigung der Elften Änderung der ZSP-HU ergänzt.

8. Änderung von § 107a am Ende

Vor dem Hintergrund einer entsprechenden Anmerkung von Herrn Heitkamp wird ein Absatz 8 angefügt, dass das Wahlrecht der Studierenden im Falle eines verpflichtenden Videoeinsatzes bei Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Prüfungen auch dann zur Anwendung kommt, wenn es nicht explizit benannt ist.

9. Änderung von §107e Abs. 2

Die StudDatVO hat sich geändert, daher wurde das neue Veröffentlichungsdatum eingefügt.

10. Änderung von § 107e Abs. 5

Vor dem Hintergrund einer entsprechenden Anmerkung von Herrn Heitkamp wird ein allgemeines Verbot automatisierter Auswertungen von Bild- und Tondaten bei verpflichtendem Videoeinsatz als Absatz 5 neu ausgebracht. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

11. Änderung von § 112a

Dieser Paragraph wurde dahingehend angepasst, dass die Ausführungsvorschriften hochschulüblich bekannt zu machen sind.

12. Übergangsregelungen und Inkrafttreten

In der bisherigen Rumpffregelung der §§ 4 und 5 in der alten Synopse war im Wesentlichen enthalten, ab wann die Zwölfte Änderung der ZSP-HU gelten soll. Sie wurde aufgenommen, um für die Diskussion eine Vorstellung zu haben, wann die Änderungen in Kraft treten sollen. Man sei davon ausgegangen, dass dies frühestens im ersten Prüfungszeitraum nach der Veröffentlichung der Fall sein werde. Die §§ 4 und 5 wurden nun aus der Synopse gestrichen und sind jetzt im Satzungsteil als § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 enthalten. In der Folge musste die Paragraphenzählung angepasst werden.

Herr Rüstemeier spricht die Änderung von § 93 Abs. 2 an, in dem ein neuer Satz 6 angefügt wurde. Obwohl der Satz eigentlich deklaratorisch gemeint sei, fände er es gut, wenn noch einmal konkretisiert würde, dass die Verarbeitung von Daten nach Anwesenheitskontrollen im Sinne des Satzes 6 insoweit unzulässig ist, dass Auswirkungen auf die Studienleistungen entstehen. Es sei wichtig, dass klargestellt wird, dass solche Anwesenheitskontrollen, beispielsweise wegen Corona, nicht dazu genutzt werden dürfen, aufgrund der gesammelten Daten, den Studierenden die Vergabe von Leistungspunkten (LP) zu verweigern, wenn sie an der Veranstaltung nicht teilgenommen haben. Herr Dr. Baron antwortet, dass sich die Zulässigkeit der Anwesenheitskontrollen hier aus dem Gesetz oder einer Rechtsverordnung ergibt und die Verarbeitung der entsprechenden Daten auf den dort vorgesehenen Zweck beschränkt ist. Im Satzungsgefüge sei in bestimmten Fällen, beispielsweise für Praktika oder auf Wunsch der Studierenden, die Durchführung von Anwesenheitskontrollen zulässig. Wenn Gesetze oder Rechtsverordnungen vorschreiben, dass Anwesenheitskontrollen durchgeführt werden, hier insbesondere mit infektionsschutzrechtlichem Bezug, sei im Gesetz oder der Rechtsverordnung auch geregelt, was mit den Daten passieren soll. Daten dürfen immer nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben wurden. Wenn aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Anwesenheit zu dokumentieren sei und Zweck der Dokumentation ist, die Vergabe von LP zu verhindern, wenn Studierende an der Veranstaltung nicht teilgenommen haben, müsste dies auch so umgesetzt werden. Dieser Fall tritt jedoch nicht ein. Herr Rüstemeier führt als Beispiel den aktuellen Fall des KLIPP-Masterstudiengangs an. Hier wurde die Approbationsordnung so ausgelegt, dass Anwesenheitskontrollen vorgeschrieben sind. Die LSK sei am Ende zu dem Ergebnis gekommen, dass in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ausnahmsweise Anwesenheitskontrollen festgelegt werden können. Es sollte jedoch nicht passieren,

dass gesagt wird, es handle sich um einen Fall des § 93 Abs. 2 Satz 6 und daher seien Anwesenheitskontrollen schon aus diesem Grund zulässig. Wenn eine Ausnahme hinsichtlich von Anwesenheitskontrollen festgelegt ist, sollte dies wenigstens in der fachspezifischen Ordnung legalisiert sein. Herr Dr. Baron vertritt die Auffassung, dass dies nicht zum Problem werden könne, sagt jedoch zu, den Punkt noch einmal zu prüfen.

Zum Punkt „Pandemiebedingte Fortschreibung der Verfahrensvereinfachung bei noch ausstehendem Abschluss“ merkt Herr Prof. Bagoly-Simó an, dass er verstehen könne, dass der Gesetzgeber von 60 noch ausstehenden LP ausgehen möchte. Es gebe jedoch Fälle, dass Studierende bereits im Lehramtsmaster sind, die über keine Vorbildung in der Fachdidaktik verfügen. Die Studierenden haben teilweise ein Anspruchsdenken, dass sie im spezialisierten Masterstudiengang die Einführung in die Fachdidaktik bekommen. Dies führte bereits im letzten Jahr zu unangenehmen Situationen. Für eine Bewerbung zur vorläufigen Aufnahme in einen Lehramtsmasterstudiengang mussten bisher 5 LP in den Fachdidaktiken nachgewiesen werden. Herr Prof. Bagoly-Simó betont, dass er es für sehr problematisch hält, dass diese Regelung offenbar nicht mehr gelte.

Herr Dr. Baron antwortet, dass im Gesetz keine Festlegung auf 60 LP zu finden sei. Das Gesetz sagt lediglich, dass man die Zulassung zum Masterstudiengang auch dann schon beantragen kann, wenn der Abschluss noch nicht vorliegt, auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Der Abschluss muss in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. An der gesetzlichen Regelung hat sich nichts geändert. § 126b zielt in eine andere Richtung. Hier gehe es um nicht bestandene Prüfungen, die als nicht unternommen gelten. Da der Gesetzgeber der Meinung war, dass die Belastungen wegen Corona ausgeglichen werden müssen, habe man sich entschieden, die 60 LP-Regelung noch einmal um ein Jahr zu verlängern. Herr Dr. Baron verweist darauf, dass er zumindest von den Studierenden den Wunsch für eine Verlängerung wahrgenommen habe. Er könne jedoch die geäußerten Bedenken teilen. Die LP für die Fachdidaktik sind im Bachelorstudium nicht sehr umfangreich, insofern könne er sich vorstellen, dass es Studierende gebe, die diese LP noch nicht erworben haben und damit nicht über die notwendige Vorbildung verfügen. Das Problem sei, dass die Studierenden nicht gut beraten sind, so früh in den Masterstudiengang zu gehen. Die Erfahrung der letzten Jahre sei, dass viele Studierende wieder in das Bachelorstudium zurückfallen. Es gebe keine Einschränkung bei den 30 LP und jetzt 60 LP dahingehend, dass die Fachdidaktik nicht enthalten sein darf. Herr Prof. Bagoly-Simó berichtet, dass die Problematik auch an der PSE diskutiert wurde. Die Regelung wurde früher immer so verstanden, dass sie vor allem für diejenigen gilt, die mit der Bachelorarbeit noch nicht fertig geworden sind. Aktuell sei es jedoch so, dass Studierende zunehmend in den Lehramtsmasterstudiengang gehen. Die verheerende Konsequenz sei insbesondere im Praxissemester zu verzeichnen. Die Studierenden müssten eigentlich in das Bachelorstudium zurückgestuft werden und de facto ihr Praxissemester mit allen Konsequenzen auch für das Land unterbrechen. Herr Prof. Bagoly-Simó betont, dass den Studierenden im Lehramt mit der Regelung kein Gefallen getan wird und auch mit Blick auf die zu erreichenden Zahlen der Absolventinnen und Absolventen eine Lösung gefunden werden sollte.

Herr Henning stimmt dem zu und verweist darauf, dass es im Grundschullehramt eine größere Anzahl von Studierenden im Praxissemester gibt, die ihr Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben. Er gehe davon aus, dass dies in den anderen Lehramtsmasterstudiengängen ähnlich sei. Durch die Verdopplung der Frist für den Nachweis der noch fehlenden LP gebe es erstmals die Situation, dass man im Prinzip ad infinitum im vorläufigen Master bleiben könne. Das eine seien die Studierenden ohne Bachelorabschluss im Praxissemester, das andere Problem sei, dass das Praktikum ohnehin ein Vollzeitjob sei. Daher sei es nicht realistisch, dass die Studierenden in dieser Zeit den Bachelor abschließen könnten. Zunehmend gebe es Studierende im Praxissemester, denen sogar Module aus dem ersten und zweiten Semester des Bachelorstudiums fehlen. Herr Henning betont, dass er sich nicht vorstellen könne, dass sich diese Situation positiv auf die Entwicklung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen auswirken werde. Die Situation werde zunehmend schwieriger und den Lehramtsstudierenden werde mit der Verlängerung der Regelung kein Gefallen getan. Herr Dr. Baron erläutert seine persönliche Meinung. Er schließe sich dem Gesagten klar an und vertrete ebenfalls die Auffassung, dass die Regelung den Studierenden keine Vorteile bringt. Die gesetzliche Regelung stamme aus einer Zeit, als für die Masterstudiengänge noch nicht genügend Bachelorabsolventen vorhanden waren. Es gebe an den Hochschulen dazu unterschiedliche Regelungen. Beispielsweise sehe die FU schon immer die Möglichkeit vor, mit 120 LP ins Masterstudium zu gehen. An der HU gab es früher die Regelung, dass nur die Abschlussarbeit noch ausstehen durfte. Es habe dann jedoch den Wunsch gegeben, es so wie an der FU zu handhaben. Daraufhin sei an der HU die 30 LP-Regelung aufgenommen worden. Es sei nicht Sinn und Zweck der Sache, dass Studierende bereits im Masterstudiengang eingeschrieben sind, dort jedoch keine Module belegen können, weil sie der Abschluss des Bachelorstudiums zu 100 % auslastete. Herr Dr. Baron be-

tont, er halte nicht viel von der Verlängerung der Regelung, insbesondere vor dem Hintergrund der praktischen Schwierigkeiten. Der Vorschlag sei auf Wunsch der Studierenden in den Satzungsentwurf aufgenommen worden. Der AS habe das Beschlussrecht und könne die Regelung auch abwählen.

Herr Fidalgo begründet seine Auffassung, dass ihm die Festlegung auf die 60 LP nicht so wichtig sei wie die Verlängerung auf das eine Jahr. Die 30 LP seien jedoch wichtig, weil zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine Bewertungen der Prüfungen des letzten Bachelorsemesters vorliegen. Daher könne man auf die 30 LP-Regelung nicht verzichten. Ansonsten könnten die Studierenden sich erst zum Sommersemester bewerben, wobei es nicht mehr so viele Masterstudiengänge gibt, die zum Sommersemester beginnen bzw. es müssten die Bewerbungsfristen für die Masterstudiengänge nach hinten verlegt werden. Die Verlängerung auf zwei Semester sei derzeit sinnvoll, weil aktuell Ausnahmen bestehen und beispielsweise Prüfungen mehrfach nicht bestanden sein können.

Herr Prof. Bagoly-Simó verweist auf einen weiteren Punkt. Studierende, die jetzt zurückgestuft werden, landen vor den Prüfungsausschüssen mit dem Antrag, dass sie doch noch Kurse des Masterstudiums belegen dürfen. Viele Prüfungsausschüsse sehen nicht ein, solche Ausnahmen zu genehmigen und in das Bachelorstudium rückgestufte Studierende dürfen nicht mehr an den Masterkursen teilnehmen. Er handhabe dies als Vorsitzender des Prüfungsausschusses seines Instituts anders und beobachte, dass dadurch jedoch eine Ungleichbehandlung entsteht. Auch aus diesem Grund wäre eine klare Regelung, die den ungünstigen Zustand behebt, sehr wichtig.

Herr Kley widerspricht der Aussage, dass Prüfungsausschüsse entscheiden können, was sie wollen. Dies wird von Seiten der Studierendenvertreter:innen entschieden anders gesehen. Er sehe es so ähnlich wie Herr Fidalgo, dass der Teil der Regelung mit den zwei Semestern relevanter sei als der mit den 60 LP. Die Probleme, die es im Lehramt gibt, erkenne er an und diese Fälle kommen auch in die studentische Beratung. Herr Kley betont, dass es sich um ein Problem handele, das durchaus noch einmal diskutiert werden könne.

Bezugnehmend auf die letzte Diskussion zur Zwölften Änderung der ZSP-HU in der LSK spricht Herr Kley den Punkt des Wahlrechts der Studierenden an. Es wurde darüber gesprochen, wie das Wahlrecht funktioniert und wie es sich auf die Schwere der Grundrechtseingriffe auswirkt. Er betont, dass er die Möglichkeit des Wahlrechts sehr gut finde, er aber der Meinung sei, dass es zu leicht ausgehebelt werden könne. Einerseits können durch die Regelung die Präsenzalternativen auf ein nächstes Semester verschoben werden, wenn die Räumlichkeiten es nicht hergeben. Seiner Meinung nach mache man es sich damit zu einfach. Wenn man in die Situation komme, dass an der HU zum Beispiel aufgrund der Knappheit an Prüfungsräumen weniger Personen geprüft werden können, muss es trotzdem Alternativen für die Studierenden geben und es müssen andere Räume zur Verfügung gestellt werden. Herr Kley vertritt die Auffassung, dass an dieser Stelle noch einmal nachgearbeitet und versucht werden müsse, zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Er vertritt weiter die Auffassung, dass das Präsidium nicht allein darüber entscheiden sollte, wann diese Regelungen auszusetzen sind und wann nicht. Herr Dr. Baron stellt fest, dass es seiner Ansicht nach alles andere als einfach sei, die Regelung zum Wahlrecht auszuhebeln. Es müsse ein paralleles Angebot vorgehalten werden. Es sei sehr schwierig, den Notstand festzustellen. Es habe gerade die Diskussion stattgefunden, ob die Regelungen zu veränderten Prüfungsformen auch für das Wintersemester gelten. In diesem Zusammenhang habe er darauf hingewiesen, dass das Abstandsgebot gefallen sei und er daher wenig Raum dafür sehe, dass nicht wieder so geprüft werde, wie vor Corona. Es gebe Regeln, die teilweise noch eine Maskenpflicht erfordern, wenn der Mindestabstand unterschritten wird. Man habe in Prüfungen aber immer schon darauf geachtet, dass ein Pult zwischen zwei Prüfungsteilnehmenden frei geblieben ist. Herr Dr. Baron betont, dass er nicht möchte, dass ein demokratisch gewähltes Gremium mit der Entscheidung betraut wird, dass tatsächlich ein Notstand eingetreten ist. Im Prüfungsrecht gebe es bewusst den Prüfungsausschuss, der entsprechende Entscheidungen trifft. Es sei nicht so, dass basisdemokratisch beschlossen werden könne, was ein Notstand sei. Dies ergibt sich aus dem Infektionsschutzgesetz. Er halte es daher für ausgeschlossen, dass ein Präsidium leichtfertig den Notstand feststellt. Es handle sich um eine inhaltlich-fachliche Entscheidung, die weniger mit demokratischen Meinungsbildungsprozessen und der akademischen Selbstverwaltung zu tun habe. Die Alternative wäre gewesen, den Prüfungsausschüssen die Entscheidung zu übertragen. In diesem Fall müsste jeder Prüfungsausschuss für sich beschließen und es würde wieder der Fall eintreten, dass sämtliche Prüfungsausschüsse und Fakultätsräte immer wieder mit Beschlüssen befasst werden müssen. Daher soll dem Präsidium aus pragmatischen Gründen die Entscheidung überlassen werden.

Zum Abschluss der Diskussion stellt Herr Fidalgo fest, dass einige der geänderten Punkte offenbar von der LSK als Verbesserungen wahrgenommen wurden, da sie heute nicht mehr diskutiert wurden. Dies werde er in der Sitzung des AS in der nächsten Woche so kommunizieren. Darüber hinaus werde er über die heute geführte Diskussion im AS berichten. Herr Fidalgo regt an, bis dahin möglichst eine Lösung bezüglich der Frage der 60 bzw. 30 LP und der zwei Fachsemester im Rah-

men der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang zu finden, damit zu dieser Frage nicht eine lange Diskussion im AS geführt werden muss.

5. Verschiedenes

-

LSK-Vorsitz: J. Fidalgo

Protokoll: H. Heyer